



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 01.12.2015

Vorlagen Nr. 82/2015 öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Landtagswahl am 13. März 2016, Allgemeine Regelungen zur Durchführung der Wahl

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zu den allgemeinen Regelungen zur Durchführung der Landtagswahl am Sonntag, 13.03.2016,
2. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats vom 18.03.1980 auf Gewährung von Preisnachlässen für Anzeigen im Vorfeld von Wahlen.


Thomas Kayser
Bürgermeister

II. Sachvortrag

1. Wahlorganisation:

Das Stadtgebiet wird in **12** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, außerdem wird im Rathaus Blaustein der Briefwahlvorstand eingerichtet.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke im Einzelnen, die Festlegung der Wahlräume und die Berufung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken; in den Ortschaften werden diese Aufgaben auf die Ortsvorsteher übertragen.

Die Wahlzeit dauert für die Landtagswahl von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlanzeigen in den „Blausteiner Nachrichten“:

Wir schlagen vor, wie bereits bei den Wahlen in den vergangenen Jahren, in den letzten drei Monaten, d.h. ab der Ausgabe Nr. 51 vom 18.12.2015 (einschließlich), vor dem Wahltag alle Berichte, Wahlanzeigen, ausführliche Veranstaltungsbekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Bezug auf die Landtagswahl bis zum Wahltag nur im Anzeigenteil (ausgenommen letzte Seite) aufzunehmen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind einfache Veranstaltungshinweise, die lediglich Angaben zur Art der Wahlveranstaltung, Ort, Zeit und Datum sowie den Veranstalter und den eingeladenen Personenkreis beinhalten.

Derartige Hinweise, evtl. mit einer Verweisung auf einen ausführlichen Hinweis im Anzeigenteil, können bis zur Wahl unter der Rubrik „Parteien“ kostenfrei veröffentlicht werden.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.1980 wurde bisher für Veröffentlichungen im Anzeigenteil ein Nachlass von 60 % beziehungsweise 70 % (bei den Kommunalwahlen) auf den üblichen Anzeigenpreis eingeräumt.

Wir schlagen vor, diese Regelung mit sofortiger Wirkung aufzuheben und den üblichen Anzeigenpreis zu erheben.

Bei den Anzeigen hat die Stadt die parteipolitische Neutralität im Sinne des § 5 des Parteiengesetzes zu wahren; dies bedeutet weiterhin die allgemeinen Grundsätze des Presserechts und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers und des Herausgebers.

3. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt

Bisher wurden für Wahlveranstaltungen zugelassener Wahlvorschläge die Mehrzweckhallen als öffentliche Einrichtungen der Stadt, soweit sie nicht durch andere Termine bereits vorbelegt sind, je Wahlvorschlag einmal, bezogen auf alle Hallen im Stadtgebiet, bis Freitag vor dem Wahltag überlassen.

Wir schlagen mit Wirkung für die Landtagswahl am 13.03.2016 vor, nur noch eine der Mehrzweckhallen der Stadt Blaustein, nämlich die Blautalhalle am Haldenweg in Ehrenstein, für Wahlveranstaltungen der zugelassenen Wahlvorschläge bis Freitag, 11.03.2016 zur Verfügung zu stellen.

Die Überlassung erfolgt wie bisher mietfrei. In Rechnung gestellt werden die Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Hausmeister etc. sowie für evtl. Beschädigungen. Der Hallen-Überlassungsvertrag wird erst abgeschlossen, wenn die geforderte Sicherheitsleistung verbindlich gewährleistet wird.

Am Tag der Wahl, 13.03.2015, werden keine Wahlveranstaltungen mehr zugelassen. Nicht zugelassen sind Wahlveranstaltungen in den Verwaltungseinrichtungen der Stadt, z.B. in den Rathäusern.

4. Wahlwerbung durch Wahlplakate, Aufstellung von Wahltafeln durch die Gemeinde

Das Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG).

Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im behördlichen Ermessen. Dieser Ermessensspielraum wird allerdings wegen der Bedeutung der Wahlwerbung eingeschränkt: falls die entgegenstehenden Belange, insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, nicht überwiegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Plakatiergenehmigung im Wahlkampf.

Für die Wahlwerbung durch Wahlplakate und die Aufstellung von Wahltafeln gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Stadt Blaustein stellt an den festgelegten üblichen 8 Stellen (Anlage) im Stadtgebiet Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlbewerber je ein Plakat bis Größe DIN A 1 anschlagen können. Für die Zulassung der Werbung an dem im Stadtgebiet aufgestellten Litfasssäulen und Großflächentafeln ist die aufstellende Firma zuständig.
2. Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ist innerhalb der geschlossenen Ortslage bis unmittelbar an den Ortsrand zulässig. Grundsätzlich unzulässig ist die Wahlwerbung mit Plakaten o.ä. an oder auf denkmalgeschützten Gebäuden, an oder auf Naturdenkmälern (z.B. Löwenfelsen, Tagstein), im Landschaftsschutzgebiet oder in der freien Landschaft.
3. Unzulässig ist die Wahlwerbung an oder auf städtischen Gebäuden oder Einrichtungen (ausgenommen Straßenbeleuchtungsmasten)
4. Auf städtischen Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage (nicht: öffentlicher Verkehrsraum) ist sie nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig, wobei den Wahlbewerbern eine Frist gesetzt wird bis zu welcher sie entsprechende Anträge einzureichen haben. Gehen für dasselbe Grundstück mehrere Anträge ein, wird von der Stadtverwaltung der genaue Standort festgelegt.

Standorte der Plakattafeln

Die Gemeinde stellt wie bisher 8 Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge je 1 Plakat bis Größe DIN A 1 angeschlagen werden können:

Ortsteil	Lage
1. Ehrenstein	Schillerstraße /Jahnweg
2. Ehrenstein	Ehrensteiner Straße bei Zufahrt zum Rewe-Markt am Marktplatz
3. Klingenstein	Ottostraße/Ulmer Straße
4. Herrlingen	Bergstraße/Oberherrlinger Straße
5. Wippingen	Grünfläche Ecke Ascher Straße/Lauternstraße
6. Bermaringen	Grünfläche zwischen Rathaus und Scheuer Renz
7. Arnegg	Dorfplatz Hauptstraße/Ermingen Straße
8. Markbronn-Dietingen	Dietinger Straße gegenüber Rathaus Markbronn

Volker Geywitz
Haupt- und Personalamt
Leiter Fachbereich 2.2
Personal, Gemeinderat,
Bildung und Betreuung

Beteiligte Ämter:

Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt